

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.061.682

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5124/J-NR/2021

Wien, am 22. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Jänner 2021 unter der Nr. **5124/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mag. Andreas Holzers Verbindungen zu den Belastungszeugen gegen den vermeintlichen Produzenten des ‚Ibiza-Videos‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Sind der Frau Bundesministerin für Justiz polizeiliche Praktiken bekannt, die beinhalten, dass mit Hilfe von Personen, die als V- Männer/Konfidenten/Verbindungspersonen/Vertrauenspersonen oder anders bezeichnete Personen, die Straftaten bei Dritten provozieren, Drogendeals fingiert werden/wurden?*
 - a. Wenn ja, basieren diese Tätigkeiten auf Anordnung einer/eines Staatsanwältin/Staatsanwalts?*
 - b. Wenn nein, haben die im Artikel genannten Salzburger Drogenfahnder die Drogendeals mit Hilfe von Personen, die als V- Männer/Konfidenten/Verbindungspersonen/Vertrauenspersonen oder anders bezeichnete Personen, die Straftaten bei Dritten provozieren ohne Anordnung irgendeiner Staatsanwaltschaft durchgeführt?*

Mir sind keine Fälle bekannt, in denen die gesicherte Feststellung getroffen werden konnte, dass Vertrauenspersonen als verdeckte Ermittler (im Sinne des § 129 Z 2 StPO) Personen in einer dem Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art 6 Abs 1 EMRK widerstreitenden Weise zur Begehung von strafbaren Handlungen verleitet haben.

Zur Frage 2:

- *2. Laut dem Artikel hat "VM 007" unter Führung des Salzburger Drogenfahnders seit 2008 40 mutmaßliche Scheinankäufen durchgeführt und so 60 Personen "hinter Gitter" gebracht. Werden/wurden von Seiten der Staatsanwaltschaft Beweise, die aus provozierten Straftaten stammen, wie hier die Scheinankäufe von Drogen, tatsächlich im Hauptverfahren verwendet?*
 - a. Wenn ja, auf welcher Gesetzesgrundlage können rechtswidrig und selbst provozierte Beweise im Strafverfahren verwendet werden?*
 - b. Auf welcher Gesetzesgrundlage können solche Scheinankäufe von Seiten der Staatsanwaltschaft angeordnet werden?*
 - c. Woher stammt das Bargeld für die Scheinankäufe?*
 - d. Aus welchem Budget stammt die Belohnung für die V-Männer/Konfidenten/Verbindungs Personen/Vertrauenspersonen oder anders bezeichnete Personen, die Straftaten bei Dritten provozieren?*

Als Ausprägung der Verpflichtung zu einer gesetzmäßigen und verhältnismäßigen Vorgangsweise bei der Aufklärung von Straftaten (Art. 18 B-VG, § 5 Abs. 1 StPO) verbietet § 5 Abs. 3 StPO ausdrücklich den Einsatz eines Lockspitzels („agent provocateur“). Darunter versteht das Gesetz zwei Fälle, nämlich einerseits die Verleitung einer Person zur Begehung einer Straftat (um sie der Strafverfolgung auszuliefern), andererseits die Verlockung eines Verdächtigen durch heimlich bestellte Personen zu einem Geständnis.

Zum Zweck der Abgrenzung des ersten Falles von den zulässigen Maßnahmen der verdeckten Ermittlung (§ 131 StPO) und des Scheingeschäfts (§ 132 StPO) verweist § 5 Abs. 3 StPO auf den Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art. 6 MRK. Nach der Judikatur des EGMR liegt eine polizeiliche Provokation dann vor, wenn sich die Polizeibeamten nicht auf eine weitgehend passive Strafermittlung beschränken, sondern die betroffene Person derart beeinflussen, dass diese zur Begehung einer Straftat verleitet wird, die sie andernfalls nicht begangen hätte, und zwar mit dem Zweck – durch Beweiserbringung und Einleitung einer Strafverfolgung – die Feststellung einer Straftat zu ermöglichen. In die Prüfung einzubeziehen sind die Gründe, auf denen die verdeckte Ermittlung beruhte, sowie das Verhalten der Beamten. Entscheidend ist insbesondere, ob es objektive Anhaltspunkte für den Verdacht gab, dass der Beschuldigte an kriminellen Tätigkeiten beteiligt oder tatgeneigt

war. Dabei spielt es eine Rolle, ob der Betroffene vorbestraft ist (was aber für sich allein noch kein ausreichendes Indiz darstellt) und bereits ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet war. Bei der Prüfung des Verhaltens der Ermittlungsperson untersucht der EGMR, ob auf den Betroffenen Druck ausgeübt wurde, die Straftat zu begehen. Bei Suchtgiftdelikten können darüber hinaus die zu Tage getretene Vertrautheit des Täters mit den im illegalen Suchtgifthandel üblichen Preisen, seine Fähigkeit, kurzfristig Drogen beschaffen zu können, sowie der Umstand, dass er aus dem Geschäft einen finanziellen Vorteil ziehen würde, für eine Tatgeneigtheit sprechen. Hingegen kann das Ergreifen der Initiative beim Kontaktieren des Betroffenen, das Erneuern des Angebots trotz anfänglicher Ablehnung, hartnäckiges Auffordern zur Tat, Steigern des Preises über den Durchschnitt oder Vorspiegelung von Entzugserscheinungen, um das Mitleid des Betroffenen zu erregen, ein Verlassen des passiven Vorgehens der Ermittlungsbehörden indizieren (vgl. *Fabrizy/Kirchbacher, StPO14 § 5 Rz 7ff mwN*).

Bis zum Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016, entsprach es der gefestigten Judikatur des OGH, dass ein Angeklagter, welcher entgegen dem Verbot der Tatprovokation zur Tat verleitet wird, im Fall des gesetzlichen Nachweises seiner Schuld – unter Verwendung der durch die Tatprovokation gewonnenen Beweisergebnisse – dennoch für die Tat verurteilt werden kann. Allerdings sei ein in unzulässiger, dem Staat zuzurechnender Tatprovokation gelegener Konventionsverstoß ausdrücklich im Urteil festzustellen und durch eine ausdrückliche und messbare Strafmilderung auszugleichen.

Nach der Judikatur des EGMR ist jedoch eine bloße Strafmilderung keine angemessene Wiedergutmachung für eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens angesichts einer unzulässigen Tatprovokation (EGMR 23.10.2014, 54648/09, Furcht/Deutschland). Vielmehr verlangt der EGMR, dass alle als Ergebnis polizeilicher Provokation gewonnenen Beweismittel ausgeschlossen werden oder aber ein Verfahren mit vergleichbaren Konsequenzen greift (EMGR 24.4.2014, 6228/09, 19123/09, 19678/07, 52340/08 und 7451/09, Lagutin u.a./Russland).

Aus diesem Grund wurde durch BGBl. I Nr. 26/2016 normiert, dass der Verstoß gegen das Verbot der unzulässigen Tatprovokation ein prozessuales Verfolgungshindernis zur Folge hat (§ 5 Abs. 3 StPO). Gemäß § 133 Abs. 5 StPO hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Beschuldigten wegen der strafbaren Handlung, zu deren Begehung er nach § 5 Abs. 3 StPO verleitet wurde, abzusehen.

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit von verdeckter Ermittlung (§ 129 Z 2 StPO) sind in § 131 StPO, jene eines Scheingeschäfts (§ 129 Z 3 StPO) in § 132 StPO zu ersehen. Eine Kombination von Scheingeschäft und verdeckter Ermittlung ist zulässig. In Abgrenzung zur unzulässigen Tatprovokation liegt diese etwa dann nicht vor, wenn ein verdeckter Ermittler eine zur Tat geneigte Person bloß darauf anspricht, ob sie etwa Suchtmittel beschaffen könne, oder wenn er nur die offen erkennbare Bereitschaft zur Begehung oder Fortsetzung von Straftaten ausnützt (vgl. *Fabrizy/Kirchbacher*, StPO14 § 132 Rz 2).

Beweisergebnisse, die aus der Vornahme zulässiger Ermittlungsmaßnahmen resultieren, sind nicht rechtswidrig und haben selbstverständlich im Strafverfahren Berücksichtigung zu finden.

Darüber hinaus verweise ich auf meine Antwort auf die Fragen 5 und 6.

Zur Frage 3:

- *Ist das im Artikel genannte Ermittlungsverfahren der StA St. Pölten bereits abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, gibt es bereits eine rechtskräftige Anklage gegen die im Artikel genannten Polizisten?*
 - b. *Wurden in diesem Zusammenhang auch Ermittlungs- bzw. Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte eingeleitet, die durch provozierte Scheinankäufe zu Verurteilungen gekommen sind?*

Das gegenständliche, von der Staatsanwaltschaft St. Pölten gegen Polizeibeamt*innen geführte Ermittlungsverfahren ist weiterhin anhängig.

Gegen eine Staatsanwältin und einen Staatsanwalt wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB geführt. Dieses ausschließlich auf belastenden Angaben eines beschuldigten Polizeibeamten fußende Ermittlungsverfahren wurde zwischenzeitig gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil sich die Anschuldigungen in keiner Weise erhärten ließen und sich als bloße Schutzbehauptung darstellten.

Zur Frage 4:

- *In einer Eingabe vom 21.7.2020 von Ramin M. bei der Staatsanwaltschaft Wien ist die Rede von einer „Vorsprache“ bei der „neben Mag. Andreas HOLZER auch Dieter Csefan anwesend war“. Außerdem soll Mag. Andreas Holzer gemeint haben, dass er aus dem Ermittlungsbereich Drogenkriminalität komme, man vom*

Drogenkonsum Heinz Christian Straches ohnehin wisse und man in erster Linie an den Lieferanten interessiert sei. Wem in Ihrem Hause wurde dieser Umstand als erstes bekannt?

- a. Wurden von Seiten der Staatsanwaltschaft geprüft, ob Mag. Holzer ebenfalls in derartige Scheinankäufe involviert war?*
 - i. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. Sind der Staatsanwaltschaft Kontakte zwischen Mag. Holzer und den im Artikel genannten Drogenfahnder bekannt?*
 - c. Welche Konsequenzen hat die Staatsanwaltschaft gezogen, nachdem durch die Eingabe bekannt wurde, dass bereits im Jahr 2015 Kontakt zwischen Ramin M., Oliver R. und Mag. Holzer und einem weiteren Mitglied der SOKO Ibiza Dieter Csefan herrschte?*
 - d. Wurde Mag. Holzer und Dieter Csefan zu diesem Umstand befragt?*
 - e. Hat Mag. Holzer den Drogenkonsum von Heinz Christian Strache angezeigt?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - iii. Wenn nein, wurde in diesem Zusammenhang nach Bekanntwerden gegen Mag. Holzer ermittelt?*

Über die gegenständliche „Vorsprache“ wurde bereits am 27. März 2015 von Seiten des Bundeskriminalamtes ein Amtsvermerk erstellt, welcher nach (erfolgloser) Durchführung weiterer Erkundigungen zur Abklärung eines Anfangsverdachtes am 19. August 2015 an die Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt wurde.

In der Folge wurde von der genannten Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 17. September 2015 mit Blick auf diesen Amtsvermerk von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG Abstand genommen, weil aus den vom Anzeiger erhobenen Anschuldigungen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für die Begründung eines Anfangsverdachtes (§ 1 Abs 3 StPO) ableitbar waren.

Aufgrund der Eingabe vom 21. Juli 2020 hat die Staatsanwaltschaft Wien weder Mag. Holzer noch Dieter Csefan zum darin angeführten Kontakt befragt, zumal sie bereits aufgrund des Amtsvermerks vom 27. März 2015 Kenntnis über das Treffen und dessen Inhalte hatte.

Zu den Fragen 5 und 6:

- 5. Wird die Anwerbung von V-Männer/Konfidenten/Verbindungs Personen/Vertrauenspersonen oder anders bezeichnete Personen, die Straftaten bei Dritten*

provozieren, mit dem Justizministerium/Staatsanwaltschaft akkordiert, oder passiert die Anwerbung selbstständig in der Polizei?

- *6. Wie viele V-Männer/Konfidenten/Verbindungs Personen/Vertrauens Personen oder anders bezeichnete Personen, die Straftaten bei Dritten provozieren, werden für die Ermittlungen ungefähr eingesetzt?*
 - a. *Werden V-Männer/Konfidenten/Verbindungs Personen/Vertrauens Personen oder anders bezeichnete Personen, die Straftaten bei Dritten provozieren, auch mit Geldern der Justiz finanziert?*
 - i. *Wenn ja, wieviel und aus welchem Budget genau?*

Vertrauenspersonen werden im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Inneres (Polizei) ohne Einbindung des Bundesministeriums für Justiz angeworben. Nähere Informationen hierzu liegen mir daher nicht vor.

Zur Frage 7:

- *Handelt es sich bei den im Artikel genannten südosteuropäischen Staatsbürgern um die Belastungszeugen gegen den vermeintlichen Produzenten des "Ibiza-Videos"?*
 - a. *Wenn ja, um welche? (Initialen reichen)*

Ich bitte um Verständnis, dass ich eine (eine Individualisierung eines gemäß § 12 StPO nicht öffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellende) Nennung der Namen oder sonstiger individualisierbarer Merkmale der genannten Personen aus ermittlungstaktischen und Datenschutzgründen nicht vornehmen kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

